

DER FEINE UNTERSCHIED

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR
DEUTSCHE ARBEITNEHMER IN
VORARLBERG



Stark für Sie.



Impressum

Herausgeber: AK Vorarlberg

Widnau 2 – 4, 6800 Feldkirch

Telefon 050/258-0, Fax 050/258-1001

kontakt@ak-vorarlberg.at, www.ak-vorarlberg.at

Bilder: AK Vorarlberg, Dietmar Walser, Miro Kuzmanovic,
bravissimos - stock.adobe.com

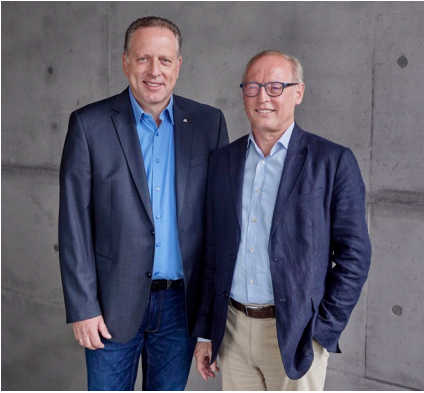
Druck: Wenin GmbH, Dornbirn

Stand: Oktober 2018

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst.
Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird überwiegend die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

Stark für Sie.



Andere Länder, andere Sitten

Sie sind eine oder einer von annähernd 11.000 deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die in Vorarlberg arbeiten. Diese Broschüre ist speziell für Sie gemacht. Denn jedes Land hat seine Eigenheiten. Zu den Besonderheiten Österreichs zählt auch die Institution der Arbeiterkammer, deren Mitglied Sie von Gesetz wegen sind.

Warum das so ist und was Sie davon alles haben, das wollen wir Ihnen auf den folgenden Seiten ebenso erklären, wie die wichtigsten Unterschiede zwischen österreichischem und deutschem Arbeits- und Sozialrecht.

Wenn Sie Rat und Hilfe benötigen, sind unsere bestens ausgebildeten Fachreferenten Ihre Ansprechpartner.

Nehmen Sie uns beim Wort. Wir sind für Sie da.

Hubert Hämmerle
AK-Präsident

Rainer Keckeis
AK-Direktor



Wie bitte?

Dem großen österreichischen Schriftsteller und Spötter Karl Kraus wird das Bonmot zugeschrieben, nichts unterscheidet die Deutschen und Österreicher mehr voneinander als ihre gemeinsame Sprache. Das wird bereits beim einfachen Vergleich offensichtlich, wie das Arbeitsrecht in den beiden Ländern aufgebaut ist – grundsätzlich nahezu identisch, doch das Kind trägt manchmal einen anderen Namen¹⁾:

Stufen des Arbeitsrechts	
 Individualarbeitsrecht	
Dienstvertrag	Arbeitsvertrag
Kollektives Arbeitsrecht	
Betriebsvereinbarung	Betriebsvereinbarung
Kollektivvertrag	Tarifvertrag (zum Teil auch Haustarif)

Die wesentlichen Unterschiede liegen naturgemäß in den Details. Das hängt damit zusammen, dass in den beiden Ländern die Gesetze zum Arbeitsrecht unterschiedlich organisiert sind.

In Deutschland regelt § 611 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ganz generell den Arbeitsvertrag und die vertragstypischen Pflichten des Arbeitnehmers, in Österreich §§ 1153 bis 1164 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Zudem wird in Österreich nach der Beschäftigungsform zwischen einem „echten“ und einem freien Dienstvertrag unterschieden. Der freie Dienstvertrag ist im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geregelt.

¹⁾ Weitere sprachliche Unterschiede haben wir auf Seite 9 zusammengefasst

Neben dem ABGB gilt für Angestellte, weil es den Großteil der Beschäftigten betrifft, das Angestelltengesetz (AngG), und für Arbeiter die Gewerbeordnung von 1859.

In Österreich ist es im Gegensatz zu Deutschland möglich, auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu verzichten. Ein mündlicher Dienstvertrag ist ausreichend. Allerdings besteht für die Unternehmen die Verpflichtung, einem neuen Arbeitnehmer spätestens am 1. Arbeitstag einen sogenannten Dienstzettel auszuhändigen. Darauf sind alle wesentlichen Merkmale der Beschäftigung festgehalten – unter anderem die genaue Bezeichnung der Tätigkeit, die Arbeitszeit, die Höhe der Entlohnung, der Arbeitsort, der Urlaubsanspruch und ggf. auch welcher Kollektivvertrag anzuwenden ist.

Wird ein Arbeitsvertrag geschlossen, heißt dieser in Österreich dann korrekt „Dienstvertrag“ – das Wort Arbeitsvertrag kommt explizit nur in zwei Gesetzen vor, nämlich im Theaterarbeitsgesetz und im Journalistengesetz.

Auch eine Kündigung ist in Österreich durch das jeweilige (branchenspezifische) Materiengesetz geregelt, während dafür in Deutschland § 622 BGB heranzuziehen ist. → Seite 7.

Sozialpartnerschaft

Davon haben Sie sicher schon gehört und gelesen. Sind das die Tarifpartner auf österreichisch? Dazu ein klares Jein.

Ein kooperatives Verhältnis von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden existiert in verschiedenen Formen in verschiedenen Ländern. Ziel ist dabei immer Interessensgegensätze durch Konsens zu lösen und offene Konflikte einzudämmen. In Österreich ist dieses Verhältnis zweifellos besonders ausgeprägt und erfolgreich – zahlreiche andere Staaten beneiden Österreich um seine Form der Sozialpartnerschaft.

Die Besonderheit besteht darin, dass drei der vier Mitglieder keine Vereine – wie die Tarifpartner in Deutschland –, sondern Körperschaften öffentlichen Rechts sind: Die Wirtschaftskammer (Unternehmerseite), die Arbeiterkammer (Arbeitnehmerseite) und die Landwirtschaftskammer. Sie gehören damit der öffentlichen Verwaltung an und sind verfassungsrechtlich verankert. Sie erfüllen im eigenen Wirkungsbereich zum Teil vom Staat übertragene Aufgaben; die Arbeiterkammer beispielsweise den Konsumentenschutz → Seite 17. Vierter im Bunde der österreichischen Sozial-

partnerschaft ist der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) als freiwilliges Mitglied. Gemeinsame erklärte Ziele der österreichischen Sozialpartnerschaft sind beschleunigtes Wachstum und die Steigerung des Volkseinkommens.

Kollektivverträge und Tarife

Zu den Kernaufgaben der Sozialpartnerschaft gehören das Abschließen von branchenspezifischen Kollektivverträgen und Verhandeln von Löhnen und Gehältern (Tarife). Die Kollektivverträge regeln sozusagen den arbeitsrechtlichen Überbau und die Arbeitsbedingungen in der jeweiligen Branche bzw. Berufsgruppe. In der Regel sitzen sich bei diesen Verhandlungen die Vertreter der jeweiligen Fachgewerkschaft auf der einen, und die Vertreter der jeweiligen Fachgruppe oder Sparte der Wirtschaftskammer auf der anderen Seite gegenüber.

Auf wen welcher Kollektivvertrag anzuwenden ist, ist in den beiden Ländern unterschiedlich geregelt. In Deutschland richtet sich die Zugehörigkeit zum Tarifvertrag danach, welchem Arbeitgeberverband (Tarifpartner) das Unternehmen angehört. Dort gilt das Prinzip: eine Firma, ein Tarifvertrag. In Österreich kann es sein, dass ein Unternehmen über mehrere Gewerbeberechtigungen verfügt (Mischbetrieb). In diesem Fall ist der für den Betrieb maßgebliche fachliche Wirtschaftsbereich entscheidend, welcher Kollektivvertrag (KV) anzuwenden ist. So kann es sein, dass etwa ein Werkstattmechaniker nicht dem Metallgewerbe, sondern dem KV für Handelsarbeiter unterliegt. Sind die Gewerbebereiche fachlich, organisatorisch und personell quasi als eigenständige Betriebe getrennt, können auch mehrere Kollektivverträge anzuwenden sein. Dann gilt im selben Haus für die Büroangestellte ein anderer KV als beispielsweise für den Lagerarbeiter. Zu guter Letzt ist noch zwischen Arbeitern und Angestellten zu unterscheiden.

Ein weiterer Unterschied: In Österreich profitieren von einer Kollektivvertragserhöhung alle Arbeitnehmer, in Deutschland nur Gewerkschaftsmitglieder.



Die Informationen in dieser Broschüre geben lediglich einen Überblick und ersetzen nicht das persönliche individuelle Beratungsgespräch. Vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem AK-Fachreferenten unter Telefon 050/258-0.

Stark für Sie.

13. und 14. Gehalt/Lohn

Weder in Österreich noch in Deutschland gibt es in der Privatwirtschaft einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch auf ein 13. oder 14. Gehalt (Urlaubsgeld bzw. Weihnachtsgeld). Allerdings sind diese (steuerbegünstigten) Sonderzahlungen in Österreich die gängige Praxis und durch die jeweiligen Kollektivverträge geregelt. Vergleicht man das Jahreseinkommen, relativiert sich dadurch beim Lohnniveau ein möglicher Unterschied.

Ein wichtiger Unterschied besteht auch darin, dass in Österreich das Urlaubs- und Weihnachtsgeld in die Bemessung der späteren Pension eingerechnet wird.

Manchmal braucht es Hilfe

Kollektivverträge und Arbeitsrecht schützen freilich nicht immer vor Problemen an der Arbeitsstelle. Erster Ansprechpartner im Betrieb ist daher (sofern gewählt) der Betriebsrat. Bei Fragen stehen auch die Experten der Arbeitsrechtsabteilung der AK Vorarlberg mit Rat und Tat zur Seite oder die jeweilige Fachgewerkschaft.

Kündigungsschutz

Der Kündigungsschutz ist in Österreich weniger ausgeprägt als in Deutschland. So ist es einem Unternehmen möglich, einen Dienstnehmer zu kündigen ohne dabei einen Grund zu nennen. Für eine Kündigung ist es ausreichend, dass diese ausgesprochen wird, die Kündigungserklärung dem Arbeitnehmer zugeht und dann noch die Kündigungsfrist und der Termin eingehalten werden.

Wichtig zu wissen: Die Anfechtung einer Kündigung bei Gericht muss grundsätzlich binnen 14 Tagen ab Zugang der Kündigung (mündlich oder schriftlich) erfolgen. Nach dieser Frist besteht keine Möglichkeit mehr, eine Kündigung abzuwehren. Holen Sie sich also sofort juristischen Rat, zum Beispiel beim AK-Arbeitsrecht!

Eine Anfechtung ist nur möglich, wenn die Kündigung sittenwidrig oder sozialwidrig wäre oder ein verpöntes Motiv vorliegt. Ein sittenwidriger Kündigungsgrund wäre zum Beispiel die religiöse oder sexuelle Orientierung des Arbeitnehmers, sein Alter, seine Zugehörigkeit zu einer Partei oder dergleichen. Ein sozialwidriger Fall läge vor, wenn zum Beispiel die Kündigung den langjährigen Arbeitnehmer

beruflich und wirtschaftlich unverhältnismäßig hart treffen würde und dem Betrieb seine Weiterbeschäftigung zumutbar ist. Ein verpönte Motiv ist etwa die Kündigung wegen der Absicht einen Betriebsrat zu gründen oder weil die Bezahlung offener Ansprüche gefordert wird.

Wie eine Kündigung rechtmäßig vonstatten geht (egal, welche Seite kündigt), ist in Deutschland durch § 622 BGB geregelt, in Österreich im ABGB, im Angestelltengesetz bzw. jeweiligen Kollektivverträgen. Deutschland kennt zum Teil längere Kündigungsfristen, allerdings wird zum Ende eines Kalendermonats gekündigt, während in Österreich Angestellte grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden können. Damit sind die tatsächlichen Kündigungszeiten in der Praxis trotz unterschiedlicher Fristen im Endeffekt meistens in etwa gleich.

Abfertigung

Endet ein Dienstverhältnis, so gibt es zwischen Österreich und Deutschland einen gravierenden Unterschied. In Österreich haben Arbeitnehmer Anspruch auf eine sogenannte Abfertigung. Sie ist nur bedingt mit der Abfindung in Deutschland vergleichbar, die in der Regel als Entschädigung für eine betriebsbedingte Kündigung bezahlt wird.

Bis Ende 2002 galt in Österreich die alte Abfertigungsregelung, wonach Arbeitnehmern bei Kündigung durch den Arbeitgeber oder bei Pensionierung ein bestimmtes, von der Dauer des Arbeitsverhältnisses abhängiges Mehrfaches ihres durchschnittlichen Monatslohnes zustand. Wer selbst kündigte, verlor seinen Anspruch. Gegen diese Ungleichbehandlung setzte vor allem die Arbeiterkammer eine neue Regelung durch. Für alle Dienstverhältnisse, die nach dem 1. Jänner 2003 eingegangen wurden, gilt: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ab dem 2. Monat jeweils 1,53 Prozent des Monatsentgelts in eine Betriebliche Vorsorgekasse einzuzahlen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Arbeitnehmer den einbezahlten Betrag bei einem Arbeitsplatzwechsel von der Kasse auszahlen lassen. Das ist jedoch die Ausnahme. Nach dem so genannten Rucksackprinzip nimmt ein Arbeitnehmer bei einem Wechsel des Dienstgebers seinen Anspruch mit.

Wenn der Arbeitnehmer pensioniert wird, kann er sich das Geld aus seiner Mitarbeitervorsorgekasse als Einmalbetrag (abzgl. 6 % Lohnsteuer) oder als steuerfreie Zusatzpension auszahlen lassen.

Stark für Sie.

Unterschiedliche Begrifflichkeiten

Die Begriffe sind nicht in jedem Fall 1 zu 1 austauschbar, geben jedoch eine Orientierung, wovon grob die Rede ist, z.B. von Abfertigung bzw. Abfindung, oder wie eine vergleichbare Regelung, Grundlage oder Einrichtung in Deutschland benannt ist.



Arbeitsrecht



Abfertigung (alt/neu)	Abfindung
Arbeitsmarktservice (AMS)	Bundesagentur für Arbeit
Bildungskarenz/Bildungsteilzeit	Bildungsurlaub
Entgeltspflicht	Lohnzahlungspflicht
Entlassung	Außerordentliche Kündigung
Sozialvergleich	Sozialauswahl
Urlaubsgeld	Urlaubsremuneration
Weihnachtsgeld	Weihnachtsgratifikation oder Weihnachtsremuneration

Sozialrecht

Ausgleichszulage	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Elternkarenz	Elternzeit
Familienbeihilfe	Kindergeld
Kinderbetreuungsgeld	Elterngeld
Mindestsicherung	Sozialhilfe
Notstandshilfe	Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Anderes

ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch)	BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)
Arbeitnehmerveranlagung	Vorausgefüllte Steuererklärung (Belegabruf)
Kalte Progression	Steuerprogression
Konsumenten(schutz)	Verbraucher(schutz)
ÖGB (Österreichischer Gewerkschaftsbund)	DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund)



Der Sitz der AK Vorarlberg in Feldkirch. Geschäftsstellen gibt es in Bludenz, Bregenz und Dornbirn.

Was die Arbeiterkammer ist und was sie für Sie tut

Bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Als geläufiger Begriff wird allgemein Arbeiterkammer oder auch nur AK verwendet. Die AK ist einer der vier Sozialpartner und quasi das Gegenstück zur Wirtschaftskammer. Während es dazu auf Unternehmerseite mit der Industrie- und Handelskammer (IHK) in Deutschland eine vergleichbare Einrichtung gibt, fehlt sie bis auf zwei Ausnahmen in Deutschland auf der Arbeitnehmerseite. Nur im Saarland und in Bremen gibt es, jeweils landesverfassungsrechtlich abgesichert, eine Arbeiterkammer bzw. Arbeitnehmerkammer (Bremen).

Die Arbeiterkammer ist in Österreich föderal aufgebaut, d. h. sie agiert im Rahmen des Arbeiterkammergesetzes in jedem Bundesland eigenständig. Das erklärt bestimmte unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in den einzelnen neun Bundesländern. In jedem Fall aber fungiert die Arbeiterkammer als die gesetzliche Interessenvertretung aller Arbeitnehmer¹⁾. Um diese Aufgabe umfassend erfüllen zu können, hat der Gesetzgeber dafür die Pflichtmitgliedschaft installiert. Eine Pflichtmitgliedschaft gilt aus denselben Gründen auch für Unternehmer in der Wirtschaftskammer,

¹⁾ Ausnahmen: Beschäftigte im öffentlichen Dienst, in der Landwirtschaft sowie Grenzgänger, da der Arbeitsort für die AK-Mitgliedschaft entscheidend ist sowie leitende Angestellte mit Arbeitgeberfunktionen

Stark für Sie.

für Bauern in der Landwirtschaftskammer, für Ärzte in der Ärztekammer, für Anwälte in der Anwaltskammer usw.

Der Beitritt zur Arbeiterkammer erfolgt automatisch und ohne Aufwand für den Arbeitnehmer. Durch die automatische Mitgliedschaft in der Arbeiterkammer sind in Österreich die Arbeitnehmer – und zwar unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit! – daher besonders und besser in ihren Interessen geschützt und vertreten, als in Deutschland und anderen Ländern. Das gilt in besonderem Maß gerade auch für Lehrlinge, denn auch sie sind ab dem ersten Tag ihrer Ausbildung Mitglieder der Arbeiterkammer.

Beratung und Rechtsvertretung

Die Arbeiterkammer hat, wie schon erwähnt, verschiedene durch das Arbeiterkammergesetz vorgegebene Aufgaben. Bei der AK Vorarlberg sind sie in eigenen Abteilungen organisiert:

- Arbeitsrecht
- Lehrlinge & Jugend
- Sozialrecht
- Büro für Familien- und Frauenfragen
- Konsumentenschutz
- Steuerrecht
- Bildung

Welche Serviceleistungen Sie als AK-Mitglied davon haben, wird auf den folgenden Seiten näher erklärt.

Was zahle ich für die Mitgliedschaft?

Die Vorteile, die den Arbeitnehmern aus der Pflichtmitgliedschaft entstehen, haben einen Preis. Er beträgt maximal 0,5 Prozent der Bemessungsgrenze für die Sozialversicherung. Mit dem Mitgliedsbeitrag werden sämtliche Kernaufgaben der Arbeiterkammer finanziert und sind für die Arbeitnehmer in unbegrenzter Höhe kostenlos, wenn sie in Anspruch genommen werden.

Geringfügig Beschäftigte oder arbeitslos gemeldete Personen sowie Lehrlinge, Arbeitnehmer in Karenz oder im Zivildienst zahlen automatisch keinen Mitgliedsbeitrag.



Mitbestimmung der AK-Mitglieder

Die AK Vorarlberg bietet nicht nur Beratung und Rechtsvertretung, sie vertritt ihre Mitglieder auch gegenüber Politik und Wirtschaft. Wofür sie sich konkret einsetzen soll, bestimmen die AK-Mitglieder: Alle fünf Jahre wählen sie das „Arbeitnehmerparlament“ in der AK Vorarlberg und geben so die politische Richtung ihrer Vertretung vor.



Die nächste AK-Wahl findet vom 28. Jänner bis 7. Februar 2019 statt.

Das höchste Gremium der Arbeiterkammer ist die sogenannte Vollversammlung. Dieses „Arbeitnehmerparlament“ tagt zweimal pro Jahr und besteht aus den 70 von den AK-Mitgliedern gewählten Kammerrätinnen und Kammerräten.

An der Spitze der Arbeiterkammer steht als politisches Organ der von der Vollversammlung gewählte AK-Präsident. Operativ wird die Arbeiterkammer vom AK-Direktor geleitet. Wichtiges Beschlussorgan der Selbstverwaltung ist der Vorstand. Ein Kontrollausschuss achtet darauf, dass die AK die gesetzlichen Rahmenbedingungen einhält.

59 Experten sind für Sie als AK-Mitglied da!

Bei der AK Vorarlberg stehen in den einzelnen Fachabteilungen insgesamt 59 bestens ausgebildete Expertinnen und Experten für Ihre Fragen und Anliegen bereit.

Diese Fachreferenten vermitteln und intervenieren bei berechtigten Forderungen für Sie beim Arbeitgeber bzw. den zuständigen Stellen und vertreten Sie, wenn erforderlich, auch bei Gericht.

Ihre Rechte im Job

Von A wie Abfertigung bis Z wie Zeiterfassung – das Arbeitsleben kann kompliziert sein. Eine Vielzahl an Gesetzen und Bestimmungen sowie der jeweils anzuwendende Kollektivvertrag sollen dafür sorgen, dass Probleme erst gar nicht entstehen.

Stark für Sie.

Einige grundlegende Unterschiede im Arbeitsrecht zwischen Österreich und Deutschland wurden bereits im vorderen Teil dieser Broschüre beleuchtet. Geht es ins Detail, dann sind die Arbeitsrechtsexperten in der AK Vorarlberg in Feldkirch und den AK-Geschäftsstellen in Bludenz, Bregenz und Dornbirn Ihre kompetenten Ansprechpartner. Sie helfen Ihnen mit fundierter Information und Beratung, im „Dschungel Arbeitsleben“ den Durchblick zu bewahren und Ihre Rechte geltend zu machen.

Telefon-Hotline von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr: 050/258-2000 oder 05522/306-2000. Neu: Dienstag Abendberatung ohne Anmeldung von 16 bis 19 Uhr.

Hier können Sie einen Beratungstermin vereinbaren:

- AK-Arbeitsrecht Feldkirch, Telefon 050/258-2500
- Geschäftsstelle Bregenz, Telefon 050/258-5000
- Geschäftsstelle Dornbirn, Telefon 050/258-6000
- Geschäftsstelle Bludenz, Telefon 050/258-7000

Erfolg lässt sich messen: 2017 kamen AK-Mitgliedern und Konsumenten durch die Intervention der einzelnen Fachabteilungen der Arbeiterkammer österreichweit in Summe 507,1 Millionen Euro zugute. Alle Beratungen durch die AK-Experten sind für AK-Mitglieder ohne Ausnahme kostenlos.



Die Brücke zur sozialen Absicherung

Arbeits- und Sozialrecht sind in bestimmten Bereichen eng miteinander verzahnt. Die Sozialrechtsabteilung der AK Vorarlberg berät Sie insbesondere in Fragen zur Pensions-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie zur Pflege. Wenn nahe Angehörige erkranken oder die Betreuungsperson eines Kindes ausfällt, können Arbeitnehmer Pflegefreistellung nehmen. Hier einige grundlegende Bestimmungen in diesem Zusammenhang.

Krankheit

Arbeitgeber haben das Recht, eine Krankenstandbestätigung von Ihnen zu verlangen – auch für einen eintägigen Krankenstand. Gehen Sie daher auf jeden Fall zu Ihrem Arzt! In der Krankenstandsbestätigung muss zwar die Ursache für Ihre Arbeitsunfähigkeit angeführt sein, damit ist nicht



Die Fachreferenten der AK Vorarlberg informieren Sie fundiert über Ihre Rechte.

die Diagnose gemeint! Sie müssen nicht sagen, woran Sie leiden. Das ist Ihre Privatsache. Sie müssen nur den Arbeitgeber informieren, ob Sie krank sind oder einen Unfall erlitten haben.

Achtung! Arbeitnehmer sind während des Krankenstandes nicht vor dem Verlust des Arbeitsplatzes geschützt. Arbeitnehmer können während des Krankenstandes gekündigt werden. Dabei sind aber dieselben Kündigungsfristen und -termine einzuhalten, die auch sonst gelten.

Arbeitsunfall

Als Arbeitsunfall gilt nicht nur ein Unfall am Arbeitsplatz, sondern auch ein Unfall auf dem Weg zur und von der Arbeit sowie in einigen weiteren besonderen Fällen. Was ist zu tun?

- verständigen Sie unverzüglich den Arbeitgeber
- vergewissern Sie sich, ob von den beteiligten Stellen (Arbeitgeber, behandelnder Arzt, Krankenhaus) eine Unfallmeldung an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) geschickt wurde
- informieren Sie möglichst sofort auch Ihren Betriebsrat.

Arbeitslosigkeit

Gehen Sie so schnell wie möglich zum Arbeitsmarktservice (AMS): Melden Sie sich arbeitslos und beantragen Sie Arbeitslosengeld. Das AMS erstellt gemeinsam mit Ihnen einen Betreuungsplan.

Stark für Sie.

Sie sind als Arbeitsloser krankenversichert, müssen aber keine Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Der Krankenversicherungsschutz gilt auch für Ihre Angehörigen, sofern diese keine eigene Krankenversicherung haben.

Insolvenz Ihres Arbeitgebers

Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Sanierungsverfahren oder Konkurs) des Arbeitgebers wird Ihr bestehendes Arbeitsverhältnis nicht beendet. Sie sind durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds abgesichert. Zur Durchsetzung Ihrer offenen Entgeltansprüche gegenüber Ihrer Firma hilft Ihnen die Arbeiterkammer durch den Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA).

Pensionsrecht

Das österreichische Pensionssystem basiert auf dem Generationenvertrag. Es erweist sich im internationalen Vergleich als ausgesprochen stabil.

Das Regelpensionsalter beträgt für Männer 65 Jahre und für Frauen 60 Jahre. Wie in Deutschland gibt es auch in Österreich die Möglichkeit der Altersteilzeit. Arbeitnehmer können ihre Arbeitszeit um 40 bis 60 Prozent verringern.

Hier können Sie einen Beratungstermin vereinbaren:
Sozialrecht Feldkirch, Telefon 050/258-2200

Für die jüngsten Arbeitnehmer

Für Lehrlinge und Berufsanfänger wie Ferialjobber und Praktikanten ist alles neu. Sie sind daher besonders gefordert. Bei der AK Vorarlberg kümmert sich eine eigene Lehrlings- und Jugendabteilung um die Fragen und Anliegen der jüngsten Arbeitnehmer.

Lehrlings- und Jugendabteilung der AK Vorarlberg,
Telefon 050/258-2300

Büro für Familien- und Frauenfragen

Zum umfassenden Rechtsservice der AK Vorarlberg gehört auch das Büro für Familien- und Frauenfragen. Es ist eingerichtet worden, um die steigende Zahl an Fragen zu beantworten, die sich speziell für Frauen und Arbeitnehmer mit Familie fächerübergreifend zwischen Arbeitsrecht und Sozialrecht stellen.

Mit Elternteilzeit, Kinderbetreuungsgeld und bestimmten familienfreundlichen Förderungen unterscheiden sich die Möglichkeiten, die Mütter bzw. Eltern in Österreich haben, deutlich von jenen in Deutschland. Damit sind immer bestimmte Fristen verbunden, die es zu beachten gilt. Eine eingehende Beratung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, um nicht bestimmte Fristen zu verpassen, ist deshalb gerade für deutsche Staatsbürger, die in Österreich arbeiten, aber nicht mit den Regelungen vertraut sind, dringend zu empfehlen.

Karenz und Kinderbetreuungsgeld

In der Praxis kommt es immer wieder zur Verwechslung dieser zwei Sozialleistungen. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, denn der Wust an Bestimmungen und Regelungen rund um Mutterschutz, Karenzzeiten, Kinderbetreuungsgeld und dem neuen Familienbonus gleicht in Österreich einem Dschungel.

Wichtig ist auseinanderzuhalten: Die – arbeitsrechtliche – Karenz(urlaub) kann nur bis zum Ende des 2. Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Karenz zweimal zwischen den Eltern geteilt werden. Zudem können beide Elternteile drei Monate der Karenz aufschieben und zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen. Der Zeitrahmen für den Anspruch des – sozialrechtlichen – Kinderbetreuungsgeldes ist ein anderer und für Geburten ab dem 1. März 2017 flexibel.

Gab es zuvor vier Pauschalvarianten gibt es seit 1. März das Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto). Es gibt einen Höchstbetrag, der in Tagsätze geteilt wird. Die Höhe des gebührenden Tagsatzes richtet sich nach der von den Eltern gewählten Bezugsdauer. Ein Grundmodell geht von zwei Varianten aus: Betreut nur ein Elternteil das Kind, wird der Tagsatz von derzeit 33,88 Euro insgesamt 365 Tage ausbezahlt; übernimmt auch der zweite Elternteil Betreuungszeit, wird der Tagsatz insgesamt 456 Tage ausbezahlt. Flexibel im Sinne des Gesetzgebers bedeutet, dass das Kinderbetreuungsgeld auch länger in Anspruch genommen werden kann. Dann allerdings verringert sich entsprechend der Tagsatz, denn der maximale Gesamtbetrag bleibt gleich.

Es bleibt also trotz Neuregelung weiterhin kompliziert. Denn das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bleibt weiterhin als Option bestehen, wurde allerdings an-

Stark für Sie.

gepasst. Und Eltern, die sich den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (annähernd gleich) aufteilen, können sich seit März 2017 außerdem einen Partnerschaftsbonus abholen. Neu ist auch der sogenannte Familienzeitbonus.

Lassen Sie sich auf jeden Fall frühzeitig von der AK Vorarlberg über das für Sie optimale Modell beraten, wenn Nachwuchs ins Haus steht!

Nach der Karenz zurück in den Job

Was tun, was beachten? Hier setzt das Büro für Familien- und Frauenfragen einen weiteren Beratungsschwerpunkt, welche Rechte Sie Ihrem Arbeitgeber gegenüber haben und wie Sie sich selbst den Wiedereinstieg erleichtern können.

Büro für Familien- und Frauenfragen, Widnau 2-4, 6800 Feldkirch von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr

Telefon 050/258-2600

E-Mail: familie.frau@ak-vorarlberg.at

Konsumentenschutz für alle

Jeder von uns ist in der einen oder anderen Form täglich Konsument – oder Verbraucher, wie man in Deutschland sagt. Der Schutz der Konsumenten zählt zu den Kernaufgaben der Arbeiterkammer¹⁾.

Ob es um den Kauf von täglichen Gütern geht oder eine größere Anschaffung bis hin zur Wohnung, um Versicherungs- und Handyverträge oder eine gebuchte Reise – juristische Fallstricke im Kleingedruckten können überall lauern oder es werden Versprechungen nicht eingehalten. Und manchmal geht auch einfach mal was schief oder kaputt.

Die Konsumentenschützer der AK Vorarlberg helfen Ihnen dabei, Ihre Rechte geltend zu machen. Sie sind bestens ausgebildete Juristen und auf bestimmte Bereiche des Konsumentenschutzrechts spezialisiert. Beispielsweise auf Themen wie Bankkonditionen, Verträge mit Handwerkern, Online-Käufe oder Mietrecht und Wohnungskauf. Die Bandbreite ist so groß wie unser tägliches Handeln als Konsumenten.

¹⁾ Dieses Service steht auch jenen kostenlos zur Verfügung, die nicht AK-Mitglied sind. Dies wird durch einen finanziellen Beitrag des Landes Vorarlberg unterstützt. Damit gilt seit über zehn Jahren in Vorarlberg „Konsumentenschutz für alle“.

Die AK Vorarlberg legt auf Vorbeugung durch Information besonderes Augenmerk. Es vergeht kaum eine Woche, in der die AK-Konsumentenschützer nicht vor einer neuen Betrugsmasche warnen müssen. Die AK-Konsumentenschutzabteilung ist Teil eines größeren Netzwerks und einer der Träger des Vereins für Konsumenteninformation (VKI), der wiederum für Produkt- und Dienstleistungstests eng mit der Stiftung Warentest und anderen internationalen Partnern zusammenarbeitet. Die Testergebnisse sind fixer Bestandteil jeder Ausgabe der Vorarlberger AK-Zeitung AKtion.

Der VKI bringt im Auftrag einer Arbeiterkammer oder des zuständigen Bundesministeriums Muster- und Sammelklagen ein, wenn die Rechte von Konsumenten verletzt werden.

Telefon Auskunft und Terminvereinbarung 050/258-3000
E-Mail konsumentenberatung@ak-vorarlberg.at

Wer zahlt schon gerne Steuern!

Wohl niemand zahlt gerne Steuern. Aber sie müssen sein und dann sollte die Steuerbelastung auch gerecht verteilt sein. Das ist nicht der Fall. Die Arbeiterkammer kämpft für ein gerechtes Steuersystem und fordert unter anderem vehement die Abschaffung der sogenannten Kalten Progression – in Deutschland als Steuerprogression bezeichnet. Denn sie frisst Arbeitnehmern automatisch einen Teil ihrer Lohn-erhöhung weg, weil sie dadurch in eine höhere Steuerklasse kommen.

Entscheidend für die Besteuerung ist der Wohnsitz. Im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland gilt eine Sonderregelung für Personen, wenn sich Wohnung und Arbeitsplatz jeweils in einer Zone von je 30 Kilometern beiderseits der Grenze befinden.

Haben Sie dazu Fragen? Bekommen Sie eine Pendlerpauschale? Was ist die Arbeitnehmerveranlagung? Wie wirken sich zwei oder mehr Arbeitsverhältnisse steuerlich aus? Das sind typische Frage, auf die Sie von den AK-Steuerexperten Antworten erhalten.

Telefon-Hotline von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr: 050/258-3100.

Stark für Sie.



Weiter mit Bildung: Das Kursprogramm legt den Schwerpunkt auf den beruflichen Nutzen.

Für Ihren persönlichen und beruflichen Erfolg

Die AK Vorarlberg nimmt ihren Auftrag ernst, mit einem maßgeschneiderten Bildungsangebot allen ihre Möglichkeiten aufzuzeigen, ihre Kompetenzen zu erkennen, zu stärken und auszubauen, um die eigenen Potenziale sowohl beruflich als auch persönlich auszuschöpfen.

Mit einer Neuausrichtung als BFI der AK Vorarlberg wurde Vorarlberg im Jahr 2015 das neunte Bundesland im flächendeckenden Bildungsverbund. Das Kürzel BFI steht für Berufsförderungsinstitut. Es ist seit vielen Jahrzehnten in acht österreichischen Bundesländern vertreten.

Den Großteil der Kurse führt das BFI der AK Vorarlberg in eigenen Räumlichkeiten durch. Das garantiert optimale Rahmenbedingungen für den Kurserfolg und eine erwachsendengerechte Atmosphäre. Als Vorreiter in Sachen Kinderbetreuung wird am Kursstandort AK-Feldkirch eine kostenlose, ganztägige Kinderbetreuung für BFI-Kursteilnehmer angeboten.

Ermäßigungen für AK-Mitglieder

Die AK Vorarlberg unterstützt ihre Mitglieder, die den Kursbeitrag selbst entrichten. Sie erhalten eine 10-prozentige Ermäßigung (maximal € 75,-) für die meisten Kurse des BFI der AK Vorarlberg. Unter dem Motto „Weiter mit Bildung“ setzt das BFI der AK Vorarlberg in jedem Kurse-

mester Schwerpunkte, bei denen gekennzeichnete Fort- und Weiterbildungen mit Prüfungsabschluss und Zertifikat bis zu € 190,- gefördert werden.

! Mit dem BFI-Freifahrt-Ticket kommen alle Kursteilnehmer des BFI der AK Vorarlberg kostenlos mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ihren Kursen und Lehrgängen.

Das BFI der AK Vorarlberg führt Kurse in folgenden Fachbereichen durch:

- EDV
- Sprachen
- Wirtschaft
- Persönlichkeit und Stärke
- Energetik
- Kreativität und Lerntechniken
- Energie und Lebenskraft
- Körper und Geist
- Berufsreifeprüfung
- Pflichtschulabschluss
- Lehrabschluss
- Gesundheit

Beratung und Information

Für eine professionelle Kursberatung und für detaillierte Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter des BFI der AK Vorarlberg gerne schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.



Widnau 2-4, 6800 Feldkirch am Montag, Dienstag und Donnerstag 8-12 und 13-17 Uhr, Mittwoch und Freitag, 8-12 Uhr

Telefon 05522/70200

E-Mail service@bfi-vorarlberg.at

Internet www.bfi-vorarlberg.at

Stark für Sie.

AK-Services und -Partner von A bis Z

Diese Broschüre bietet aus Platzgründen keinen vollständigen Überblick sämtlicher Angebote der AK Vorarlberg. Mit folgendem Glossar möchten wir Sie abschließend alphabetisch sowohl auf weitere Services und Einrichtungen der AK Vorarlberg und ihrer Partner hinweisen.

AK-Apps – sind Alleskönner: Der *Bankenrechner* hilft Ihnen, die passende Bank mit den günstigsten Konditionen zu finden; der *Brutto-Netto-Rechner* zeigt, was Ihnen nach Abzug von Steuer und Sozialversicherungsbeiträgen vom Lohn bleibt; mit dem *Lexikon des Arbeitsrechts* können Sie sich auch unterwegs und offline über die Rechte im Job informieren; die *Jobclips* vermitteln auf kurzweilige Weise erste Basics zum Arbeitsrecht; der *Zeitspeicher* hilft Ihnen, Arbeitszeit und Pausen am Handy aufzuzeichnen, damit Sie bei Bedarf Ihre Abrechnungen überprüfen und Ansprüche einfordern können; der *Urlaubsrechner* holt für Sie maximal Freizeit für minimal Urlaub heraus. → www.ak-vorarlberg.at unter „Service“

AK-Bibliotheken – Seit Jänner 2018 gibt es den Leseausweis der AK-Bibliotheken Feldkirch und Bludenz kostenlos. Damit erhält jeder unbegrenzten Zugriff auf tausende Bücher, DVDs, CDs und die digitale Bibliothek. → www.ak-vorarlberg.at unter „Service“

Aktion – Die Monatszeitung für Arbeit und Konsumentenschutz geht kostenlos an alle Vorarlberger Haushalten. Sie kann auch auf der Website der AK Vorarlberg heruntergeladen werden.

Betriebsratsservice – Die Betriebsräte sind wichtige Partner der AK Vorarlberg. Sie sorgt für deren fortlaufende Information, Aus- und Weiterbildung. → AK-Betriebsreferat, Widnau 2–4, 6800 Feldkirch, Telefon 050/258-1500, E-Mail: betriebsreferat@ak-vorarlberg.at

Bildungszuschuss – Im Rahmen des Bildungszuschusses fördern Land Vorarlberg, AK Vorarlberg, Wirtschaftskammer Vorarlberg und Bund Personen unter dem Gesichtspunkt der Qualifikationserweiterung. → Telefon 050/258-4200, E-Mail foerderwesen@ak-vorarlberg.at; www.bildungszuschuss.at

Broschüren und Ratgeber – In verständlicher Form informieren Broschüren der AK Vorarlberg zu speziellen Themen aus allen Fachbereichen. Sie werden laufend aktualisiert und sind kostenlos an allen vier AK-Standorten erhältlich, können bequem von → www.ak-vorarlberg.at unter „Service“ heruntergeladen oder bestellt werden.

fit2work – Kostenlose Anlaufstelle für all jene, die aufgrund von gesundheitlichen Problemen um Ihren Arbeitsplatz fürchten müssen. Das Ziel von fit2work ist es, Langzeitkrankenstände und Berufsunfähigkeit vorzubeugen, Ihren Arbeitsplatz trotz Krankheit zu sichern und Ihre Arbeitsfähigkeit trotz Langzeitkrankenstand zu erhalten. fit2work bietet Unterstützung beim Kontakt mit zuständigen Institutionen und anderen Einrichtungen. → Regionale Telefonhotline 0664/8225 66, www.fit2work.at

Insolvenz – Was tun, wenn ein Unternehmen insolvent wird? Was passiert mit den Arbeitnehmern? Die AK Vorarlberg bietet kostenlose Beratung und Vertretung durch den Insolvenzschutzverband für ArbeitnehmerInnen (ISA) an. Die Vertretung durch den ISA umfasst die Berechnung der offenen Forderungen. Der ISA übernimmt die Anmeldung der Arbeitnehmerforderungen im gerichtlichen Insolvenzverfahren und die Antragstellung für das Insolvenz-Entgelt bei der IEF-Service GmbH. → Telefon 050/258-2100, E-Mail insolvenzrecht@ak-vorarlberg.at

INTEGRA Vorarlberg – Die AK Vorarlberg ist einer der Träger dieser gemeinnützigen GmbH für den zweiten Arbeitsmarkt. Sie beschäftigt und betreut über 700 Menschen (Stand Jänner 2018). → Konrad-Doppelmayer-Straße 13, 6922 Wolfurt, Telefon: 05574/54254, E-Mail: office@integra.or.at, www.integra.or.at

Musterbriefe – Für Anträge, Mitteilungen, Reklamationen in den Bereichen Arbeit & Recht, Konsumentenschutz, Mutterschutz & Elternteilzeit, Steuer & Einkommen bequem zum Herunterladen → www.ak-vorarlberg.at unter „Service“

Newsletter – Bleiben Sie auf dem Laufenden! Die AK Vorarlberg informiert sie mit drei Newslettern zu Aktuellem, den AK-Bibliotheken und News für junge Leute. → vbg.arbeiterkammer.at/newsletter

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB) – Dachorganisation der sieben Fachgewerkschaften mit insgesamt rund 1,2 Millionen Mitgliedern, die sich für faire

Stark für Sie.

Arbeitsbedingungen einsetzt und die Kollektivverträge in den einzelnen Branchen verhandelt. Gewerkschaftsmitglieder haben Anspruch auf Rechtsberatung, Rechtsvertretung vor Gericht und andere Serviceleistungen. Sie profitieren auch von speziellen Versicherungsangeboten. → ÖGB-Landesorganisation Vorarlberg, 6800 Feldkirch, Steingasse 2, Telefon 05522/3553-0, E-Mail: vorarlberg@oegb.at, www.oegb.at

salvus – Mit diesem Gütesiegel zeichnen AK Vorarlberg, Land, Wirtschaftskammer und Vorarlberger Gebietskrankenkasse Betriebe aus, die sich um die Gesundheit am Arbeitsplatz verdient gemacht haben. → www.salvus.at

schwanger.li – Jeden dritten Monat beraten Expertinnen unter dem Motto „Ein Abend für Sie und Ihn.“ zum Recht der Schwangeren am Arbeitsplatz, zu finanziellen Unterstützungen oder zur Kinderbetreuung beim Wiedereinstieg. → vorarlberg.schwanger.li

Wissen fürs Leben – Die erfolgreiche Vortragsreihe mit namhaften Referenten zu relevanten Themen in der AK Feldkirch. → www.ak-vorarlberg.at/wissen

YouTube – Die AK Vorarlberg bespielt einen eigenen Kanal auf YouTube. Dort informieren Sie Videos zu Recht und Konsumentenschutz und können Aufzeichnungen von Veranstaltungen wie „Wissen fürs Leben“ jederzeit abrufen. → www.youtube.com/akvorarlberg

Ihr direkter Kontakt zur AK

AK Vorarlberg, Widnau 2–4, 6800 Feldkirch, Telefon 050/258-0, kontakt@ak-vorarlberg.at

AK-Geschäftsstelle Bludenz, Bahnhofplatz 2
6700 Bludenz, Telefon 050/258-7000

AK-Geschäftsstelle Bregenz, Rathausstraße 25
6900 Bregenz, Telefon 050/258-5000

AK-Geschäftsstelle Dornbirn, Bahnhofstraße 23
6850 Dornbirn, Telefon 050/258-6000

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 13 bis 16 Uhr

NEU: Dienstag Abendberatung ohne Anmeldung von
16 bis 19 Uhr!

